

Wichtiger Hinweis:

Bei dem nachfolgend abgedruckten Text handelt es sich um eine konsolidierte Fassung der Weiterbildungsordnung der Kammer mit Stand vom 10. März 2018. Der nachfolgende Text wird zu einem einzigen, nicht amtlichen Dokument zusammengefasst, um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu ermöglichen. Da es sich um keinen rechtsverbindlichen Text handelt, sind für juristische Zwecke die amtlich veröffentlichten Textfassungen heranzuziehen.

Fundstellen der Veröffentlichungen: Amtsblatt für Berlin 2015, S. 2463 sowie 2016, S. 3151 sowie 2017, S. 4512, sowie 2018, S. 1297.

Die nachfolgende Textfassung ist nach bestem Wissen und Gewissen verfasst worden. Eine Gewähr für den korrekten Inhalt der durchgeschriebenen Textfassung kann die Psychotherapeutenkammer Berlin nicht übernehmen.

Weiterbildungsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 30. Juni 2015

Zuletzt geändert am 25. November 2017

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragraphenteil	3
§ 1 Ziel und Struktur	3
§ 2 Bereiche	3
§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung	4
§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen	5
§ 5 Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten	5
§ 6 Auflagen und Entzug der Befugnis und Zulassung	7
§ 7 Dokumentation und Evaluation	7
§ 8 Zeugnisse	8
§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen	8
§ 10 Weiterbildungsausschuss	9
§ 11 Prüfungsausschuss	10
§ 12 Mündliche Prüfung	10
§ 13 Prüfungsentscheidung	11
§ 14 Wiederholungsprüfung	12
§ 15 Übergangsregelungen	12
§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz	13
§ 17 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten	17
§ 18 Entzug der Zusatzbezeichnung	18
§ 19 Inkrafttreten	19
Abschnitt B: Bereiche	20
I. Klinische Neuropsychologie	20
1. Definition	20

2.	Weiterbildungsziel	20
3.	Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung	20
4.	Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	21
5.	Weiterbildungsinhalte	21
6.	Zeugnisse, Nachweise und Prüfung	23
7.	Anforderungen an Weiterbildungsstätten	23
8.	Übergangsregelungen	24
II. Systemische Therapie		25
1.	Definition	25
2.	Weiterbildungsziel	25
3.	Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	25
4.	Weiterbildungsinhalte	25
5.	Zeugnisse, Nachweise und Prüfung	29
6.	Anforderungen an Weiterbildungsstätten	29
7.	Übergangsregelungen	29
III. Gesprächspsychotherapie		31
1.	Definition	31
2.	Weiterbildungsziel	31
3.	Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit	31
4.	Weiterbildungsinhalte	31
5.	Zeugnisse, Nachweise und Prüfung	34
6.	Anforderungen an Weiterbildungsstätten	34
7.	Übergangsregelungen	34

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel und Struktur

- (1) Die Psychotherapie stellt einen einheitlichen Tätigkeitsbereich dar. Mit der Approbation erlangen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Erlaubnis, uneingeschränkt auf dem Gebiet der Psychotherapie beziehungsweise der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig zu werden. Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut sowie die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut grundsätzlich nicht beschränken muss und die Kammermitglieder ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.
- (2) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung Befugter im Sinne des § 5 dieser Weiterbildungsordnung.
- (4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Urkunde bescheinigt.

§ 2 Bereiche

Ein Bereich im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist

- (1) ein gemäß § 11 Psychotherapeutengesetz wissenschaftlich anerkanntes Psychotherapieverfahren oder
- (2) ein wissenschaftlich begründetes Psychotherapieverfahren oder
- (3) ein psychotherapeutisches Anwendungsfeld, für das mindestens die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- a) Es besteht nachweislich epidemiologischer Studien für dieses Anwendungsfeld ein erheblicher Behandlungsbedarf.
- b) Es liegen in bedeutendem Umfang (neue) wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes vor.
- c) Die Diagnostik und Behandlung von Störungen dieses Anwendungsfeldes erfordern umfassende, spezifische Kenntnisse und Erfahrungen, die über das in der Ausbildung erworbene Ausmaß deutlich hinausgehen.
- d) Es handelt sich um ein Anwendungsfeld, das außerhalb des Diagnosespektrums der Kapitel F1 bis F9 des ICD-10 liegt. Spezialisierungen auf einzelne psychische Störungen stellen keinen Bereich für eine Weiterbildung dar.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung.
- (3) Dauer, Struktur und Inhalt der Weiterbildung regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Bundesfreiwilligendienst, Wehr- und Zivildienst und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte weniger als sechs Wochen im Weiterbildungsjahr.
- (4) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.
- (5) Durchführung von Patientenbehandlungen im Rahmen der Weiterbildung ist in eigener Praxis möglich, soweit das Weiterbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird.
- (6) Hat eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut Tätigkeitszeiten oder Tätigkeitsinhalte

während ihrer oder seiner Berufsausbildung nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn diese nicht bereits Teil der Ausbildung und der Staatsprüfung waren. Näheres regelt der Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

- (7) Eine Weiterbildung, die unter der Leitung einer oder eines von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt, jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, kann angerechnet werden, wenn die Weiterbildung den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügt.

§ 4 Führen von Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/„Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“/„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ beziehungsweise „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ geführt werden.
- (2) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Kammer eine Anerkennung einer Weiterbildung erhalten hat, darf die Weiterbildungsbezeichnung in der von dieser Kammer anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung führen.

§ 5 Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Die Weiterbildung in den Bereichen wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer Weiterbildungsbefugten in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Die Weiterbildungsbefugte oder der Weiterbildungsbefugte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Neben den Einrichtungen der Hochschulen kommen als Weiterbildungsstätten die nach § 6 Psychotherapeutengesetz anerkannten Ausbildungsstätten, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Praxen in Betracht.
- (3) Für den Umfang der Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die im Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann auch

für mehrere Einrichtungen, die zum Zwecke der Weiterbildung miteinander kooperieren, gemeinsam erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Verbundzulassung umfassten Weiterbildungsstätten in geeigneter Weise zusammenarbeiten, um die vollständige Weiterbildung in zeitlich aufeinander folgenden und aufeinander abgestimmten Abschnitten zu gewährleisten. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung Befugten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

- (4) Für die Weiterbildung in einem Bereich können Kammermitglieder befugt werden, welche die entsprechende Zusatzbezeichnung selber führen, mindestens fünf Jahre in dem Bereich tätig waren, mindestens drei Jahre als Dozent in dem Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Die Weiterbildungsbefugnis kann für einzelne oder mehrere Bestandteile der Weiterbildung erteilt werden. Bereichsspezifische Voraussetzungen können in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung festgelegt werden.
- (5) Die Befugnis zur Weiterbildung ist auf sieben Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen und eine kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich nachgewiesen wird.
- (6) Die Befugnis wird auf Antrag durch den Kammervorstand erteilt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat den Bereich sowie die Bestandteile der Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen. Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.
- (7) Die Befugnis kann bei Einführung einer neuen Zusatzbezeichnung in diese Weiterbildungsordnung für den jeweiligen Bereich auch dann erteilt werden, wenn das Kammermitglied die neu eingeführte Zusatzbezeichnung nicht führt, jedoch die Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermitteln kann. Die Befugnis ist in diesen Fällen bis zum Ablauf der Übergangsregelungen nach § 15 oder spezieller, für den Erwerb der jeweiligen neuen Bezeichnung geltender Übergangsbestimmungen nach Abschnitt B, zu befristen. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend. Für die in Abschnitt B bereits eingeführte Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ gelten die Sätze 1 bis 3 ab Inkrafttreten der ersten Änderung dieser Weiterbildungsordnung.
- (8) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten theoretischen Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozenten hinzuziehen. Die Hinzuziehung dafür qualifizierter Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter ist lediglich nach Maßgabe des Abschnitts B möglich. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor sowie die

hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein und fachlich und persönlich geeignet sein.

- (9) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag durch den Kammervorstand erteilt, soweit diese Aufgabe der Kammer gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übertragen wurde. Die Kammer entwickelt Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten. Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. Dem Antrag der Weiterbildungsstätte auf Zulassung ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Weiterbildungsteile, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.
- (10) Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung Befugten sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis oder Zulassung ersichtlich ist.

§ 6 Auflagen und Entzug der Befugnis und Zulassung

- (1) Die Kammer kann die Befugnis oder Zulassung mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen versehen.
- (2) Die Befugnis oder Zulassung ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben sind, insbesondere,
 - wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der oder des Weiterbildungsbefugten ausschließt oder
 - wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können.
- (3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit deren Auflösung.

§ 7 Dokumentation und Evaluation

- (1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen.

- (2) Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen zur Einsicht zu überlassen.

§ 8 Zeugnisse

- (1) Die zur Weiterbildung Befugte oder der zur Weiterbildung Befugte hat den in Weiterbildung befindlichen Kammermitgliedern über die unter ihrer oder seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit spätestens drei Monate nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt.

Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

- a) die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub, Bundesfreiwilligendienst, Wehr- und Zivildienst und Ähnliches;
 - b) die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutin oder des in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeuten ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.

§ 9 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

- (1) Eine Zusatzbezeichnung nach § 2 darf unter Beachtung von § 4 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.
- (2) Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie einer mündlichen Prüfung oder nach gleichwertigen Kriterien, die in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung zu regeln sind.
- (3) Die Kammer kann verlangen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller belegt, dass die eingereichten Zeugnisse und Nachweise nicht bereits zur Erteilung einer Approbation eingereicht worden sind.

§ 10 Weiterbildungsausschuss

- (1) Die Überprüfung des Weiterbildungserfolgs wird von einem Weiterbildungsausschuss der Kammer vorgenommen.
- (2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses werden von der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer in jeder Legislaturperiode auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für ein ausscheidendes Mitglied kann eine Neuwahl in der laufenden Amtsperiode erfolgen.
- (3) Der Weiterbildungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie während des jeweiligen im Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Übergangszeitraums zwei nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Nicht stimmberechtigt sind je ein Mitglied aus dem Kammervorstand sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen für die konstituierende und die jeweiligen Sitzungsteilnehmer für jede darauffolgende Sitzung eine Sitzungsleitung. Während des jeweiligen im Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung festgelegten Übergangszeitraums muss mindestens einer der drei stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer die Anerkennung der jeweiligen Zusatzbezeichnung für die Weiterbildung haben, die anderen Mitglieder müssen sich zumindest in Weiterbildung des jeweiligen Bereiches befinden. Der Weiterbildungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Dem Weiterbildungsausschuss obliegt die Sachbearbeitung aufgrund der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, die Zulassung zu den Prüfungen und die Entscheidungen, die einer Zulassung vorausgehen. Der Weiterbildungsausschuss kann Entscheidungen über die in Satz 1 genannten Anträge der jeweiligen Sitzungsleitung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.
- (5) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Weiterbildungsausschusses entscheidet der Kammervorstand.
- (6) Das Nähere zum Verfahren wird in einer vom Vorstand beschlossenen Verfahrens- oder Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Die Kammer bildet für jeden Weiterbildungsbereich zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuss. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

- (2) Mindestens drei Mitglieder eines Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden durch den Kammervorstand bestimmt. Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter tätig werden, ist vom Vorstand festzulegen. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens zwei über die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsbefugnis (nicht die Befugnis selbst) für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter der zu prüfenden Kandidaten können nicht als Prüferin oder Prüfer tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode der Delegiertenversammlung der Kammer. Die bestellten Mitglieder bleiben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder nach Absatz 2 im Amt. Für ein ausscheidendes Mitglied kann eine Neubesetzung in der laufenden Amtsperiode erfolgen.
- (5) Das Nähere zum Verfahren wird in einer vom Vorstand beschlossenen Verfahrens- oder Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird durch die Kammer erteilt, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Weiterbildungsanforderungen durch Zeugnisse und Nachweise belegt sind. Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.
- (2) Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.
- (3) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller 30 bis 45 Minuten dauern.

- (4) Die während der Weiterbildung erworbenen, eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft.
- (5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist oder welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.
- (7) Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder wird diese ohne ausreichenden Grund abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:
 - a) die Besetzung des Prüfungsausschusses,
 - b) den Namen und das Geburtsdatum der oder des Geprüften,
 - c) den Prüfungsgegenstand,
 - d) Datum, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - e) Etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
 - f) das Ergebnis der Prüfung und
 - g) im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 13 Prüfungsentscheidung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Weiterbildungsausschuss der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 12 Absatz 5 und 6 enthält.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Kammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, in einem von § 2 und Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation erworben haben, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Prüfung nach § 9 durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Der Weiterbildungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu treffen. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend Absatz 2 erworben werden.
- (2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, Weiterbildung kann nach Inkrafttreten der Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu prüfen, ob eine bereits erworbene praktische Berufserfahrung oder eine Zusatzausbildung angerechnet werden kann. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer. Der Weiterbildungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Die Entscheidung über die Anrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu

treffen.

- (3) Weiterbildungsbestandteile, die nicht im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung absolviert wurden, aber einem Weiterbildungsbestandteil dieser Weiterbildungsordnung entsprechen, können auf Antrag bei der Kammer anerkannt werden, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Über die Anerkennung entscheidet der Weiterbildungsausschuss.
- (4) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Abschnitt B bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin oder der die Weiterbildung anleitende Psychotherapeut nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.
- (5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist es für einen Übergangszeitraum von sechs Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 4 geforderten Zusatzbezeichnung ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben. Desgleichen ist es bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs für einen Übergangszeitraum von sechs Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 10 Absatz 3 Satz 4 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Zusatzbezeichnung ausreichend, wenn mindestens ein stimmberechtigtes und an der Sitzung teilnehmendes Mitglied des Weiterbildungsausschusses für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben hat.
- (6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

§ 16 Anerkennung ausländischer Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und eines durch Abkommen gleichgestellten Staates

- (1) Antragstellerinnen und Antragstellern, die ihre Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat abgeschlossen haben, ist die Anerkennung zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der

Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der psychotherapeutischen Berufsausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt worden sein.

Wesentliche Unterschiede im Sinne von Satz 2 liegen vor, sofern

- a) die bisherige Weiterbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von dem durch die Kammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheiden, oder
- b) die mit der Weiterbildung angestrebte Berufsausübung eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Weiterbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieser Berufsausübung ist oder sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Weiterbildung besteht, die nach der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung gefordert wird und sich auf Weiterbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Weiterbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragstellerin oder der Antragsteller vorlegt.

Weiterbildungsinhalte unterscheiden sich wesentlich, wenn ihre Beherrschung eine wesentliche Voraussetzung für die angestrebte Berufsausübung ist und die Weiterbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers gegenüber derjenigen nach dieser Weiterbildungsordnung vorausgesetzten Weiterbildung wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgeglichen werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder durch von einschlägiger Stelle formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworben hat.

- (2) Liegen wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatz 1 Satz 3 vor, so muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die zur Ausübung der durch die Weiterbildung angestrebten Berufsausübung erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung (Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die durch die Kammer festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Für eine Eignungsprüfung gelten die §§ 12 bis 14 - mit Ausnahme des § 12 Absatz 5 und 6 - entsprechend. § 12 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfung mindestens 30 Minuten dauern soll. Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für eine Eignungsprüfung im Sinne von Satz 2 entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung bei der Kammer abgelegt werden können.
- (3) Die Kammer bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den

Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatz 1 Satz 3 ist innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Die Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme ist hinreichend zu begründen. Hierbei sind insbesondere

- a) das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
- b) die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können,

anzugeben.

(4) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 2 sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Identitätsnachweis,
- b) eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung, die Berufserfahrung und formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat,
- c) die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich des Nachweises über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
- d) Weiterbildungsnachweise und Nachweise über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
- e) Bescheinigungen über die einschlägige Berufserfahrung sowie formell als gültig anerkanntes lebenslanges Lernen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat,
- f) für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Vertragsstaates ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wurde, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
- g) eine schriftliche Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bei einer anderen Kammer gestellt wurde oder dies beabsichtigt ist.

Soweit die unter den Buchstaben c) bis f) genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzule-

gen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt wurde. Die Kammer kann in begründeten Ausnahmefällen hiervon abweichend eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Vorschrift des Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die sie oder er darzulegen hat, nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie alle hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Kammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftlich auf diese negative Folge hingewiesen worden und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch bei Vorliegen einer in einem nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat (Drittstaat) abgeschlossenen Weiterbildung, die durch einen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden ist, wenn eine dreijährige Tätigkeit in dem jeweiligen Arbeitsfeld der Weiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird oder wenn die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.
- (7) Antragstellerinnen und Antragstellern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist im Einzelfall eine partielle Anerkennung zu erteilen
- a) wenn sie ohne Einschränkung qualifiziert sind, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die die partielle Anerkennung begehrt wird,
 - b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmit-

gliedstaat und der von der Weiterbildung umfassten Tätigkeit so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung gleichkäme, die gesamte Weiterbildung zu durchlaufen, um eine vollständige Anerkennung zu erlangen,

- c) die Berufstätigkeit sich objektiv von anderen unter die Weiterbildung fallenden Tätigkeiten trennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, ob diese im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

Die partielle Anerkennung kann verweigert werden, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die Berufstätigkeit erfolgt unter der Weiterbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats und unter eindeutiger Angabe des Umfangs der beruflichen Tätigkeit.

- (8) Die Kammer bestätigt der zuständigen Behörde eines Mitglied- oder Vertragsstaates auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung. Die Kammer darf Auskünfte nach Satz 1 von den zuständigen Behörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers hat.
- (9) Das Verfahren ist auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers elektronisch durchzuführen. Vorzulegende Unterlagen sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit unbedingt geboten, kann die Kammer die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach Absatz 3 Satz 2. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.
- (10) Das Verfahren nach dieser Vorschrift kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Die Kammer unterstützt den einheitlichen Ansprechpartner und stellt ihm die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 42a und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung. Absatz 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 17 Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach dieser Wei-

terbildungsordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.

- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gilt § 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 16 Absatz 6 nicht vorliegt, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der gesamten Fachprüfung bezieht. Die Kammer kann die Zulassung zu dieser Prüfung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller erforderliche Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet der angestrebten Weiterbildung in Form der Ableistung von mindestens sechs Monaten Weiterbildung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nachweist, um Defizite ihrer oder seiner Weiterbildung auszugleichen. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 2 und 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden oder werden können.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 12 bis 14 - mit Ausnahme des § 12 Absatz 5 und 6 - entsprechend. § 12 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Prüfung mindestens 30 Minuten dauern soll.

- (3) Die Kammer hat über die Anerkennung oder die Feststellung der wesentlichen Unterschiede innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen.
- (4) Für das Anerkennungsverfahren sind § 16 Absatz 5 Satz 1 bis 4 und Absatz 6 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Entzug der Zusatzbezeichnung

- (1) Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entziehen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorlagen. Vor der Entscheidung der Kammer sind der Weiterbildungsausschuss und das Kammermitglied zu hören.
- (2) In dem Bescheid über den Entzug ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied gegebenenfalls ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 13 entsprechend.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin in Kraft¹.

¹ Die Weiterbildungsordnung vom 30. Juni 2015 ist am 14. November 2015 in Kraft getreten. Die erste Änderung der Weiterbildungsordnung vom 13. September 2016 ist am 26. November 2016 in Kraft getreten. Die zweite Änderung der Weiterbildungsordnung vom 28. März und 27. Juni 2017 ist am 23. September 2017 in Kraft getreten. Die Dritte Änderung der Weiterbildungsordnung vom 25. November 2017 ist am 10. März 2018 in Kraft getreten.

Abschnitt B: Bereiche

I. Klinische Neuropsychologie²

1. Definition

Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (zum Beispiel Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).

Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale ,
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten,
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität

² Der Abschnitt B I. ist am 14. November 2015 in Kraft getreten.

oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Pro-pädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in Psychologie. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

- Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten. Während dieser zwei Jahre soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen unter 5.2 genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden. Diese Anforderungen werden durch fünf differenzierte Falldarstellungen nachgewiesen, wovon zwei Begutachtungen oder Darstellungen in Gutachtenform sein müssen.
- Mindestens 100 Stunden fallbezogene Supervision, die kontinuierlich während der praktischen Weiterbildung zu erfolgen hat.
- Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung.

5. Weiterbildungsinhalte

5.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 400 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse, mindestens 100 Stunden)

- Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologische Syndrome
- Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patienten
- Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie
- Funktionelle Neuroanatomie
- Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie
- Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze
- Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen
- Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologen
- Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie
- Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen
- Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Stunden)

- Visuelle Wahrnehmung (unter anderem Gesichtsfeldausfälle, Agnosien)
- Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- Neglect
- Aufmerksamkeitsstörungen
- Gedächtnisstörungen
- Exekutive Störungen
- Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen
- Motorische Störungen
- Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung
- Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung
- Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung

Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Stunden)

- Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
- Neuropsychologie des höheren Lebensalters
- Soziale, schulische und berufliche Reintegration
- Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)

5.2. Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patienten mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämorbidier Persönlichkeitsmerkmale,
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien oder Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlern sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle,
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

5.3 Supervision

100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei min-

destens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren zur:

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team.

Die Supervision kann nicht durch die Weiterbildungsbefugte oder den Weiterbildungsbefugten, die oder der die praktische Weiterbildung anleitet, durchgeführt werden.

Die Weiterbildungsbefugten können während der Übergangsregelungen nach Nummer 8 Absatz 1 im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor muss approbiert sein und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Sie oder er kann einer anderen Heilberufekammer angehören.

6. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8.
- Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den fünf Falldarstellungen sind zwei Begutachtungen oder Darstellungen in Gutachtenform einzureichen.
- Die Falldarstellungen und Gutachten werden durch den Weiterbildungsausschuss beurteilt.

7. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

7.1. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (vor allem mit Ärzten, Phy-

siotherapeuten, Sprachtherapeuten und Ergotherapeuten).

Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

7.2. Weiterbildungsstätten für den Weiterbildungsteil Theorie

Als Weiterbildungsstätte für den Weiterbildungsteil Theorie können Einrichtungen oder Verbände zugelassen werden, die alle Teile der theoretischen Weiterbildung vorhalten und eine adäquate personelle, räumliche und materielle Ausstattung nachweisen.

8. Übergangsregelungen

- (1) Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.
- (2) Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gemäß der Muster-Weiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Richtlinie „Methoden vertragsärztlicher Versorgung (Neuropsychologische Therapie)“ vom 24. November 2011 erfolgt sind, bleiben bestehen.
- (3) Gemäß § 5 Absatz 7 kann ab Inkrafttreten der ersten Änderung dieser Weiterbildungsordnung die Befugnis auch dann erteilt werden, wenn das Kammermitglied die Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nicht führt, jedoch die Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermitteln kann. Die Befugnis ist in diesen Fällen bis zum Ablauf der Übergangsregelungen nach Absatz 1 zu befristen.

II. Systemische Therapie³

1. Definition

Die Systemische Therapie ist ein gemäß Psychotherapeutengesetz wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren zur Feststellung, Heilung und Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. In der Systemischen Therapie liegt ein besonderer Fokus auf dem sozialen Kontext psychischer Störungen. Deshalb werden häufig zusätzlich zu der Patientin oder dem Patienten weitere Mitglieder des für sie oder ihn bedeutsamen sozialen Systems einbezogen. Die Therapie fokussiert auf die Interaktionen zwischen Mitgliedern der Familie oder des Systems und deren weitere soziale Umwelt.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung,
- Mindestens 280 Behandlungsstunden unter Supervision im Umfang von mindestens 70 Stunden,
- Mindestens 100 Stunden Selbsterfahrung,
- Mindestens 70 Stunden Supervision,
- Mindestens 60 Stunden Intervision.

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die Vermittlung der folgenden Inhalte:

³ Der Abschnitt B II. ist am 26. November 2016 in Kraft getreten.

4.1.1 Systemisches Basiswissen (60 Stunden):

- Wissenschaftstheoretische und epistemologische Positionen, Systemwissenschaftliche Grundlagen, Kybernetik 2. Ordnung, Synergetik, Autopoiesis, Chaostheorie, Theorie sozialer Systeme, Konstruktivismus,
- Geschichte der Familientherapie/Systemischen Therapie, familientherapeutischen/systemischen Schulen/Ansätze, Schnittstellen zu anderen psychotherapeutischen Richtungen,
- Familientherapeutische/systemische Schulen/Ansätze: zirkuläre, strukturelle, lösungs- und ressourcenorientierte, strategische, mehrgenerationale, narrative, wachstums- und erlebnisorientierte, dialogische Perspektive,
- Schnittstellen zu anderen psychotherapeutischen Richtungen und zu den beteiligten Berufsgruppen,
- Einbeziehung von gesellschaftlichen und institutionellen Kontexten.

4.1.2 Systemische Diagnostik (20 Stunden):

- Systemische Modelle für die Beschreibung und Erklärung psychischer, psychosomatischer und körperlicher Störungen und Symptome, von Konflikten und Problemen, von kommunikativen Mustern, Beziehungsstrukturen, Verarbeitungs- und Bewältigungsformen, Ressourcen und Lösungskompetenzen,
- Risiko- und Schutzfaktoren,
- Indikationen und Kontraindikationen.

4.1.3 Therapeutischer Kontrakt (20 Stunden):

- Therapeutische Grundhaltung: Allparteilichkeit, engagierte Neutralität, Zirkularität, Neugier/empathisches Interesse, Wertschätzung/Respekt,
- Gestaltung von Therapiekontext und -prozess: Indikations- und Kontextklärung, Aufbau, Entwicklung, Beendigung einer therapeutischen Beziehung, Kooperation mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie mit anderen relevanten Akteurinnen und Akteuren im sozialen Kontext der Patientin oder des Patienten, Anerkennung und Förderung der systemeigenen Ressourcen der Patientin oder des Patienten, Reflexion der Rolle als Therapeutin oder Therapeut und des Arbeitskontextes.

4.1.4 Systemische Methodik (140 Stunden):

- Vermittlung und Training systemischer Methoden und Techniken, die auf den (in 4.1.1 beschriebenen) theoretischen Grundannahmen der Systemischen Therapie beruhen:
 - Techniken auf der Grundlage zirkulärer Methoden:
 - Zirkuläres Interviewen/zirkuläres Fragen,
 - Hypothesenbildung,

- Allparteilichkeit/engagierte Neutralität,
- Abschlusskommentar/Schlussintervention,
- Techniken auf der Grundlage struktureller Methoden:
 - Joining zum Aufbau einer therapeutischen Beziehung,
 - Strukturanalyse,
 - Umstrukturieren/Verändern von Koalitionen und Grenzen,
 - Erstellen von Zielhierarchien,
 - Hausaufgaben,
- Techniken auf der Grundlage lösungsorientierter Methoden:
 - Hypothetische und zukunftsorientierte Fragen,
 - Ausnahme- und Bewältigungsfragen,
 - Skalierungen,
- Techniken auf der Grundlage strategischer Methoden:
 - Positive Umdeutungen/Reframing,
 - Symptomverschreibungen,
- Techniken auf der Grundlage systemanalytischer Methoden:
 - Genogramm,
 - Soziogramm,
 - Systembrett,
- Techniken auf der Grundlage narrativer Methoden:
 - Dekonstruktion leiderzeugender Geschichten,
 - Externalisierungen,
 - Inneres Parlament,
 - Therapeutische Briefe,
- Techniken auf der Grundlage erlebnisaktivierender Methoden:
 - Skulpturarbeit,
 - Rekonstruktion (z.B. Familien-, Beziehungs- und Organisationsrekonstruktionen),
 - Lebenslinien,
 - Zeitlinien,
- Techniken auf der Grundlage dialogischer Methoden:
 - Reflecting Team,
 - Open Dialogue,
- Methoden und Techniken in unterschiedlichen Settings und Kontexten:
 - Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppensetting,
 - Aufsuchende Systemische Therapie, z.B. aufsuchende Familientherapie,
 - Mehrfamilienherapie,
- Spezifische systemische Methoden, die sich aus den unterschiedlichen Störungsbildern und typischen Entwicklungsaufgaben in unterschiedlichen Settings und Kontexten ergeben.

4.2 Behandlungsstunden unter Supervision

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 280 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren von insgesamt mindestens 70 Stunden. Die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer führt Behandlungen sowohl im Einzel- als auch im Mehrpersonensetting durch. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Systemischer Therapie erwerben.

Die Supervision umfasst mindestens 70 Stunden. Davon sollen mindestens 40 Stunden in einer Kleingruppe stattfinden. Während der Weiterbildung sind mindestens zwei Arbeitssitzungen (Live, per Video oder Audio) in der Supervision vorzustellen.

Die Weiterbildungsbefugten können während der Übergangsregelungen nach Nummer 7 im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor muss approbiert sein und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Sie oder er kann einer anderen Heilberufekammer angehören.

4.3 Selbsterfahrung (mindestens 100 Stunden):

Selbsterfahrung in Systemischer Therapie bezieht sich auf die Herkunftsfamilie sowie die aktuellen Lebens- und Berufskontexte. Die Selbsterfahrung soll ein Familienrekonstruktionsseminar im Gruppensetting (mindestens 25 Stunden) beinhalten. Sie darf nicht bei einer der Supervisorinnen oder einem der Supervisoren gemäß Nummer 4.2 der jeweiligen Weiterbildungsteilnehmer stattfinden.

Die Weiterbildungsbefugten können während der Übergangsregelungen nach Nummer 7 im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss approbiert sein und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Sie oder er kann einer anderen Heilberufekammer angehören.

4.4. Intervision (mindestens 60 Stunden)

Ziel ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerin oder der Weiterbildungsteilnehmer die Erfahrung macht, selbstorganisiert eigene therapeutische Kompetenzressourcen und jene von Kolleginnen und Kollegen zu mobilisieren.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8,
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe Nummer 4.2 Absatz 1 Satz 3).

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die systemisch-therapeutische Behandlungen durchführen und alle für den Bereich Systemischer Therapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Systemischer Therapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die praktische Weiterbildung erfolgt unter Anleitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten, die oder der nicht identisch sein darf mit den Supervisorinnen oder Supervisoren.

7. Übergangsregelungen

(1) Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

(2) Gemäß § 5 Absatz 7 kann die Befugnis während der Übergangszeit nach Absatz 1 auch dann erteilt werden, wenn das Kammermitglied die Zusatzbezeichnung nicht führt, jedoch die Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermitteln kann. Die Befugnis ist in diesen Fällen bis zum Ablauf der Übergangsregelungen nach Absatz 1 zu befristen.

III. Gesprächspsychotherapie⁴

1. Definition

Die Gesprächspsychotherapie – auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt – ist ein Psychotherapieverfahren, das gestörte Selbstregulationsprozesse behandelt, die durch Inkongruenzen ausgelöst oder aufrechterhalten werden und zur Ausbildung von krankheitswertigen Symptomen und Verhaltensmustern führen. Inkongruenzen als Fokus der Behandlung in der Gesprächspsychotherapie entstehen durch einen jeweils spezifischen Mangel in der Übereinstimmung von Prozessen der aktuellen Erfahrung und der Selbstwahrnehmung sowie zwischen verinnerlichten Werten und dem Selbstkonzept. Erfahrung (experience) ist hierbei ein weit gefasster Begriff, der alles einschließt, was in einem gegebenen Moment in einem Menschen vor sich geht und spürbar werden kann.

2. Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Verfahren Gesprächspsychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Gesprächspsychotherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

3. Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Die Weiterbildung besteht aus folgenden Inhalten:

- Mindestens 240 Stunden theoretische Weiterbildung;
- Mindestens 240 Stunden praktische Weiterbildung;
- Mindestens 65 Stunden Selbsterfahrung: davon jeweils mindestens 25 Stunden Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie) und Gruppenselbsterfahrung;
- Mindestens 60 Stunden Supervision.

4. Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

4.1.1 Grundlagen der Gesprächspsychotherapie (mindestens 72 Stunden):

- Grundbegriffe der Gesprächspsychotherapie;
- Allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie, Ätiologie und Pathogenese;
- Theorie und Praxis des gesprächspsychotherapeutischen Behandlungskonzepts, Aufbau und Gestaltung der psychotherapeutischen Beziehung, Verwirklichung der gesprächspsychotherapeutischen Grundprinzipien;

⁴ Der Abschnitt B III. ist am 23. September 2017 in Kraft getreten.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung, Prognose des Behandlungsplans auf gesprächspsychotherapeutischer Grundlage;
- Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation in der Gesprächspsychotherapie;
- Probatorische Sitzungen, Antragstellung und Berichterstattung in der ambulanten Gesprächspsychotherapie.

4.1.2 Theorie und Praxis Gesprächspsychotherapeutischer Methoden (mindestens 72 Stunden)

- Erlebniszentrierte Methoden:
 - Experienzielle Psychotherapie (z. B. Gendlin, Wiltschko);
 - Focusing (z. B. Bommert & Dahlhoff, Gendlin, Wiltschko);
 - Prozess-Erlebenszentrierte Psychotherapie (z. B. Elliott);
 - Emotion-Focused Therapy (Greenberg).
- Erfahrungsaktivierende Methoden:
 - Körperarbeit (z. B. Korbei, Teichmann-Wirth, Kern);
 - Traumarbeit (z. B. Finke, Lemke);
 - Expressive Kunsttherapie (z. B. Rogers, Wewelka).
- Differenzielle Methoden
 - Zielorientierte Gesprächspsychotherapie (Sachse);
 - Prozessorientierte Gesprächspsychotherapie (Swildens);
 - Störungsbezogene Gesprächspsychotherapie (z. B. Sachse, Binder & Binder, Finke, Teusch, Tscheulin);
 - Differenzielle inkongruenzbezogene Methoden (Speierer).

4.1.3 Rahmenbedingungen und Settings (mindestens 40 Stunden)

Rahmenbedingungen der Psychotherapie, verschiedene Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen), störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer), Gestaltung des Behandlungsbeginns und des Abschlusses.

4.1.4 Gesprächspsychotherapeutische Kriseninterventionen und Behandlungen im Rahmen der Notfallpsychologie (mindestens 16 Stunden)

4.1.5 Falldarstellungen, Fallseminare (mindestens 40 Stunden)

4.2 Praktische Weiterbildung (mindestens 240 Stunden)

Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision bei mindestens zwei Supervisorinnen oder Supervisoren. Fünf Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmer über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patienten mit Gesprächspsychotherapie erwerben.

Die schriftlichen Falldokumentationen als Abschluss der Weiterbildung sollen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation einschließen, ein ätiopathogenetisch orientiertes Verständnis der Erkrankung darlegen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungsmethodik in Verbindung mit der Theorie darstellen.

Die Weiterbildungsbefugten können während der Übergangsregelungen nach Nummer 7 im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Supervisorin oder der hinzuzuziehende Supervisor muss approbiert sein und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Sie oder er kann einer anderen Heilberufekammer angehören.

4.3 Supervision (mindestens 60 Supervisionsstunden)

Die Supervision dient der Reflexion und Verbesserung der diagnostischen und indikativen Entscheidungen sowie des psychotherapeutischen Handelns. Neben der Kontrolle der Umsetzung des theoretischen Wissens und der Qualität der praktischen Fertigkeiten geht es auch um die Auseinandersetzung mit dem persönlichen Psychotherapiestil der Weiterbildungsteilnehmer sowie mit ihren individuellen Handlungs- und Beziehungsmustern.

Während der Weiterbildung sind Ausschnitte aus mindestens 15 Behandlungsstunden in der Supervision vorzustellen. Diese sollen von mindestens fünf verschiedenen Behandlungsfällen stammen.

4.4 Selbsterfahrung (mindestens 65 Stunden)

Die Selbsterfahrung bietet den Weiterbildungsteilnehmern die Möglichkeit zur individuellen Erfahrung von und mit gesprächspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten. Sie dient insbesondere der Reflexion von Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften der Weiterbildungsteilnehmer, die für eine effiziente gesprächspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und soll deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie fördern.

Die Weiterbildungsbefugten können während der Übergangsregelungen nach Nummer 7 im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleiter hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen oder Selbsterfahrungsleitern ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Die hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiterin oder der hinzuzuziehende Selbsterfahrungsleiter muss approbiert sein und mindestens fünf Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Zudem muss sie oder er fachlich und persönlich geeignet sein. Sie oder er kann einer anderen Heilberufekammer angehören.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 8
- Dokumentation von fünf Falldarstellungen (siehe 4.2)

Die Falldarstellungen werden durch den Weiterbildungsausschuss beurteilt.

6. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die gesprächspsychotherapeutische Behandlungen durchführen und alle für den Bereich Gesprächspsychotherapie vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der selbst nicht alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte durchführt, kann zum Zweck der Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mit anderen geeigneten Einrichtungen kooperieren. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte von den Kooperationspartnern gemeinsam in vollem Umfang durchgeführt werden, die Kooperation auf einer vertraglichen Basis beruht und eine einheitliche und kontinuierliche Anwendung des Curriculums gewährleistet ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sicherzustellen, dass durch enge Zusammenarbeit und Abstimmung der kooperierenden Einrichtungen die Weiterbildung in einem konzeptuell einheitlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Weiterzubildenden müssen die Weiterbildung ohne Unterbrechung absolvieren können. Die zugelassene Weiterbildungsstätte hat den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die praktische Weiterbildung erfolgt unter Anleitung einer oder eines Weiterbildungsbefugten, die oder der nicht identisch sein darf mit den Supervisorinnen oder Supervisoren.

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Absatz 2 zugelassen: Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patienten mit psychischen Störungen von Krankheitswert, die gesprächspsychotherapeutische Behandlungen durchführen.

7. Übergangsregelungen

Die Übergangsregelung gemäß § 15 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Gesprächspsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

Gemäß § 5 Absatz 7 kann die Befugnis während der Übergangszeit nach Absatz 1 auch dann erteilt werden, wenn das Kammermitglied die Zusatzbezeichnung nicht führt, jedoch die Weiterbildungsinhalte ganz oder teilweise vermitteln kann. Die Befugnis ist in diesen Fällen bis zum Ablauf der Übergangsregelungen nach Absatz 1 zu befristen.